



# Merkblatt

zum Schuljahresbeginn für die Schüler der Q11

Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Schule wünscht Ihnen für die Qualifikationsphase der Oberstufe viel Freude und viel Erfolg. Mit dem Eintritt in die Kursphase der Oberstufe haben Sie nicht nur mehr Rechte erhalten, sondern auch zusätzliche Pflichten übernommen. Bitte halten Sie sich genau an die folgenden Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind.

## 1. Verbindlichkeiten des Kursbesuchs

Für alle SchülerInnen besteht grundsätzlich **Anwesenheitspflicht** in allen Unterrichtsstunden und bei sonstigen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Wandertag, Informationsveranstaltung, Vollversammlung), deren Besuch durch die Schule als verbindlich erklärt wird. Unterrichtsversäumnisse dürfen deshalb nur durch zwingende Gründe bedingt sein.

## 2. Entschuldigungsverfahren

Im Fall der Verhinderung gilt nach GSO § 37:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule am **ersten Fehltag noch vor Unterrichtsbeginn** nach dem für den Schüler an diesem Tag geltenden persönlichen Stundenplan unter Angabe des Grundes telefonisch (Sekretariat 08671/9578-0) verständigt werden. Ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Wie sich aus § 37 (1) GSO ergibt, befreit nicht schon die formale Entschuldigung von schulischen Verpflichtungen. Entscheidend ist, ob zwingende Hinderungsgründe vorliegen. Das ist von der Schule zu prüfen.
- Darüber hinaus muss der Schüler nach Rückkehr in den Unterricht **schriftlich** die Dauer der Erkrankung belegen (grünes Formular). Bei nicht volljährigen Schülern muss diese Bestätigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- Wenn die Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstage andauert, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Auch wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Das Zeugnis muss aus organisatorischen Gründen unverzüglich vorgelegt werden; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- Werden **angekündigte Leistungsnachweise** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, angekündigte kleine Leistungsnachweise, Leistungsabnahmen im Fach Sport und dergleichen) krankheitsbedingt versäumt, muss ein ärztliches bzw. auf Verlangen der Schule ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Auch hier muss das Attest aus organisatorischen Gründen unverzüglich beigebracht werden; geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so

gilt das Fernbleiben als unentschuldig und es werden 0 Punkte erteilt.

- Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Ein ärztliches Attest soll in der Regel nicht für einen vor der Inanspruchnahme des Arztes liegenden Zeitraum ausgestellt werden.  
Ein strengerer Maßstab muss angelegt werden, wenn ein ärztliches Attest die entschuldigte Nichtteilnahme an Abschlussprüfungen oder für Abschlussprüfungen relevante Leistungserhebungen bedingen soll. Hier können in der Regel nur Atteste, die am Prüfungstag ausgestellt wurden und die die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, anerkannt werden. Atteste, die von Ärzten ausgestellt wurden, die offensichtlich nicht persönlich aufgesucht wurden, sind in der Regel nicht zu akzeptieren. Akzeptiert die Schule das für die Teilnahme an einem Leistungsnachweis vorgelegte Attest nicht, werden 0 Punkte erteilt bzw. gilt die Abiturprüfung als nicht abgelegt.
- Wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können, kann eine mündliche Ersatzprüfung über den Stoff des gesamten Ausbildungsabschnitts angesetzt werden (§ 59 GSO, Abs. 2, 3, 4).
- Bei einer **Erkrankung während der Unterrichtszeit** muss eine **schriftliche Befreiung** (Formblatt) **bei den Oberstufenkoordinatoren** eingeholt werden. Sollten die Oberstufenkoordinatoren nicht anzutreffen sein, kann die Genehmigung des Antrags auch von Herrn Schramm bzw. Herrn Dr. Lehning oder Frau Scherzer, **ausnahmsweise** auch vom jeweiligen Kursleiter unterzeichnet werden.
- Bei einer Befreiung für einzelne Sportstunden soll zuerst beim Kursleiter nachgefragt werden, ob nicht die Anwesenheit notwendig ist.
- Nicht volljährige Schüler haben das Befreiungsformular nachträglich von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.
- Bei **vorhersehbarer Verhinderung** (Fahrprüfungen, außerschulische Sportveranstaltungen, familiäre Anlässe, Gerichtstermine u.ä.) ist eine **vorherige Beurlaubung durch die Oberstufenkoordinatoren rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Schultage vor dem gewünschten Termin** einzuholen. Zur Höflichkeit gehört es, auch den Kursleiter mündlich zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung im Nachhinein für eine derartige Absenz wird nicht akzeptiert, diese Absenz wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
- **Arzttermine** sind tunlichst auf die **unterrichtsfreie Zeit** zu legen; sollte dies nicht möglich sein, ist eine Bestätigung darüber vom Arzt einzuholen und im Oberstufensekretariat vorzulegen.
- An Tagen, an denen eine **Schulaufgabe** zu schreiben ist, kann eine Beurlaubung nur in **ganz seltenen Ausnahmefällen** (nicht Führerschein u. ä.) gewährt werden.
- Beurlaubungen vom Unterricht im Zusammenhang mit der Seminararbeit werden grundsätzlich nicht gewährt.

Die Kursleiterinnen und Kursleiter überprüfen im Unterricht die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler anhand der entsprechenden Kurslisten. Die dabei festgestellten Absenzen werden mit den eingegangenen Krankheitsanzeigen bzw. Unterrichtsbefreiungen abgeglichen. Unentschuldigte Absenzen führen zu entsprechenden Konsequenzen (vergl. 3.).

**Nach den Erfahrungen der Schule hängt der Erfolg in der Oberstufe signifikant von kontinuierlicher Anwesenheit ab. Eine hohe Zahl von Fehltagen bzw. Fehlstunden wirkt sich entsprechend negativ aus.**

### 3. Häufung von Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen, wenn schriftliche Entschuldigungen nicht fristgerecht beigebracht werden oder sich Verspätungen häufen, reagieren die jeweiligen Kursleiter oder die Oberstufenkoordinatoren mit der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (Verweis). Schülern, bei denen sich Absenzen (auch entschuldigte) häufen, kann **Attestpflicht** auferlegt werden. Attestpflicht bedeutet, dass jede krankheitsbedingte Absenz durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden muss. Zeigen Ordnungsmaßnahmen keine entsprechend anhaltende Wirkung, kann der Fall des/der Schülers/in dem Disziplinarausschuss zur Bewertung vorgestellt werden.

### 4. Befreiung vom Sportunterricht

GSO § 50 (8): „Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Fach Sport befreit ist, ist verpflichtet, ein anderes Fach aus dem Wahlpflichtangebot zu belegen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, so ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Fach Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.“

Die Befreiung vom Sportunterricht erfolgt durch den Schulleiter aufgrund eines ärztlichen und/oder schulärztlichen Zeugnisses. Ärztliche Zeugnisse müssen deswegen grundsätzlich bei den Oberstufenkoordinatoren abgegeben werden (der Sportlehrer erhält eine Kopie). Bei jeder **Befreiung vom Sportunterricht** ist wegen des Risikos durch fehlende Ersatzbelegung und sich daraus ergebender Konsequenzen (keine Zulassung zum Abitur) grundsätzlich **Rücksprache mit dem Oberstufenkoordinator** erforderlich.

### 5. Verbindlichkeit der Kurswahl

Die Wahl aller Kurse ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Eine nachträgliche Befreiung von Belegung und Besuch ist grundsätzlich nicht möglich.

Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das kommende Schuljahr schriftlich erfolgen, eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Treten Schülerinnen oder Schüler während des Ausbildungsabschnitts aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie innerhalb von sechs Wochen eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 1 1/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen. Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik (GSO § 45).

Bei einem Wechsel nach Jgst. 10 ohne Feststellungsprüfung oder beim Wechsel in Jgst. 11 oder 12 ist die Wahl von Religionslehre bzw. Ethik als Abiturprüfungsfach nicht mehr möglich. Auf schriftlichen Antrag können Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft kein Unterricht erteilt wird, zur Teilnahme am evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht zugelassen werden.

### 6. Stundenplan

Nach Bekanntgabe des allgemeinen Stundenplans kontrollieren die Oberstufenschüler entsprechend ihrem Belegungsplan den persönlichen Stundenplan.

## 7. Leistungsnachweise

Anfang Oktober bzw. Ende Februar erstellen die Oberstufenkoordinatoren einen Terminplan für die schriftlichen Leistungserhebungen des 1. bzw. 2. Kurshalbjahres. Die Termine für Nachhol-  
schulaufgaben, Referate usw. setzen die Kursleiter fest und teilen sie den Schülern rechtzeitig mit. Nach §61 (2) GSO ist bei der Errechnung der Halbjahresnote ein **Aufrunden auf einen Punkt nicht möglich.**

## 8. Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Oberstufenschüler erfolgen in besonders angekündigten Informationsstunden, durch Aushang an der Tafel „Q 11“ (im 2. Stock) und am digitalen Schwarzen Brett. **Jeder Oberstufenschüler ist verpflichtet, sich täglich am Schwarzen Brett über die sie betreffenden Mitteilungen zu informieren und sie genauestens zu beachten.**

Die Unkenntnis solcher Mitteilungen ist kein Entlastungsargument. Insbesondere sind Abgabetermine unter allen Umständen einzuhalten. Die Folgen von Terminversäumnissen trägt der/die Schüler/in.

## 9. Aufenthalt in Zwischenstunden

Für den Aufenthalt im Schulgebäude stehen den Oberstufenschülern ab 7.00 Uhr außer der Pausenhalle die Oberstufenaufenthaltsräume zur Verfügung. Auch die Bibliothek ist während der Öffnungszeiten als Arbeitsraum zugänglich. **Die Beachtung der Benützungordnung ist ein selbstverständliches Gebot im Interesse der Schulgemeinschaft.**

Die Oberstufenschüler können in Zwischenstunden das Schulgebäude verlassen und unterliegen dann nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule.

Das Rauchen ist für Schüler der Q11 auf dem ganzen Schulgelände nicht gestattet, der Q12 nur in der Raucherecke am Parkplatz.

## 10. Beratung

Zur Beratung der Schüler/innen in Fragen, die im Rahmen der Oberstufe auftreten, stehen die Oberstufenkoordinatoren zur Verfügung. Es ist jederzeit möglich, einen passenden Gesprächstermin zu vereinbaren. Bitte berücksichtigen Sie, dass für Fragen, die die **Organisation der Oberstufe betreffen, nur das Direktorat und die Oberstufenkoordinatoren verbindliche Aussagen machen können.**

## 11. Begabtenförderung

Über die Voraussetzung für ein Hochschulstipendium nach dem Bayer. Begabtenförderungsgesetz informiert die Oberstufenbroschüre.

Über genaue Modalitäten und Möglichkeiten und Bedingungen für weitere Stipendien erkundigen Sie sich bitte bei den Oberstufenkoordinatoren.

R. Schramm, OStD  
(Schulleiter)

S. Eicher, StRin                      A. Knebl, StD  
(Oberstufenkoordinatoren)